OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602400/4/Sch/CG

Datum:
Linz, 26. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. F P, W, S, vom 3. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. Februar 2018, GZ: VerkR96-4495-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 12 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2018, VerkR96-4495-2017, über Herrn Mag. F P wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, Apfoltern, B310 bei km 43.030
Tatzeit: 30.07.2017, 17:05 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW,

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 €	28 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 € als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00 (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 €);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 70,00 €.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde von den Verfahrensparteien im Übrigen auch nicht beantragt.

3. In der Beschwerdeschrift bringt der Rechtsmittelwerber Folgendes vor:

„Es wurde keine einzige Frage, die ich im letzten Einspruch gestellt habe, beantwortet. Es ist eine nicht zivilisierte Art, Fragen einfach zu ignorieren.
Nach meinen örtlichen Nachforschungen, hat sich ergeben, daß die Polizei die Radarmessung außerhalb des Ortsgebietes durchgeführt hat, sodaß sie ungültig ist.

Mein Begehren ist, diese Wegelagerei endlich aufzugeben.“

Der vom Beschwerdeführer gegen die vorangegangene Strafverfügung eingebrachte Einspruch enthält folgende Textierung:
„Da ich nicht nachvollziehen kann, wo genau und bildlich die mir zur Last gelegte Übertretung stattgefunden haben soll, ersuche ich Sie, mir eine Kopie des Fotos, wo und was geblitzt wurde, zukommen zu lassen; ich möchte verstehen, wie es dazu kommen konnte, damit ich diese Übertretung in Zukunft vermeiden kann; vielleicht ware es ihnen auch möglich eine Statistik der Gefährdungslage, bzw. eine sachliche Beschreibung für den Ort, warum dieser Ort als gefährdend für den Verkehr eingestuft wird, sodaß eine Kontrolle sinnvoll ist, zukommen zu lassen."

In der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. November 2017 verlangt er die Klärung von „Voraussetzungen" wie die Zuständigkeit zur Bestimmung des Messortes, die Gefährdungslage dort oder die Vorgabe eines „Quantums" an Verkehrsstrafen.

4. Aus diesen Eingaben kann nur der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer weder den Umstand der erfolgten Geschwindigkeitsüberschreitung an sich in Abrede stellt noch Einwendungen, etwa technischer Art, gegen den Messvorgang vorbringen wollte. Es geht ihm dem gegenüber um die Sinnhaftigkeit und Begründung für Geschwindigkeitsmessungen an sich, die nach seiner Auffassung „Wegelagerei" seien. Hiebei handelt es sich allerdings um eine bloße sehr persönliche Einschätzung der polizeilichen Überwachung von Verkehrsvorschriften, die naturgemäß keiner rechtlichen Beurteilung durch ein Verwaltungsgericht unterliegen können.
Einzig die Mutmaßung des Beschwerdeführers, die Tatörtlichkeit könnte nicht im Ortsgebiet gelegen sein, ist einer Überprüfung zugänglich. Hier hat das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergeben, dass die Messörtlichkeit bei StrKm. 43,030 der B 310 in der Ortschaft „Apfoltern" gelegen ist, welche als Ortsgebiet gemäß § 53 Abs. 1 Z. 17a StVO 1960 ausgeschildert ist. Innerhalb von Ortsgebieten gilt bekanntermaßen – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.
Diese Fahrgeschwindigkeit hat der Beschwerdeführer, wie von ihm auch nicht bestritten, nach der Beweislage zweifelsfrei nicht eingehalten, vielmehr wurde eine Überschreitung um 11 km/h festgestellt.

5. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, der bis 726 Euro reicht. Dem Beschwerdeführer kann zweifelsfrei keine massive Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen werden, weshalb auch die von der Behörde verhängte Geldstrafe diesem Umstand gerecht wird. Der Beschwerdeführer scheint wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 verwaltungsstrafrechtlich vorgemerkt auf, sodass

aus spezialpräventiven Gründen eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Erwägung zu ziehen war.
Auch wenn bei ihm laut Aktenlage von eingeschränkten finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, muss ihm die Bezahlung der relativ geringfügigen Verwaltungsstrafe als Teilnehmer am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug zugemutet werden. Solche Strafen lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.
Der Vollständigkeit halber wird noch angefügt, dass, entgegen der offenkundigen Ansicht des Beschwerdeführers, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften im Straßenverkehr unabdingbar ist. Im Interesse der Verkehrssicherheit kann es nicht angehen, dass es den Verkehrsteilnehmern sanktionslos überlassen bleibt, ob sie sich an die Vorschriften halten.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Zulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist eine Revision gemäß § 25 a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön